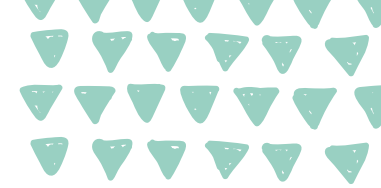


RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG FREIER GEMEINNÜTZIGER TRÄGER

DER JUGENDARBEIT DER STADT RHEINE





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1 Allgemeine Förderrichtlinien | 4 |
| 2 Einzelförderrichtlinien | |
| 2.1 Freizeitmaßnahme mit Übernachtung | 6 |
| 2.2 Internationaler Jugendaustausch | 10 |
| 2.3 Stadtranderholung | 14 |
| 2.4 Kinderferienparadies | 18 |
| 2.5 Schulung | 20 |
| 2.6 Projekte | 24 |
| 2.7 Anschaffung | 26 |
| 2.8 Betriebskosten | 28 |
| 2.9 Inkrafttreten | 29 |
| 3 Stichwortverzeichnis | 30 |
| 4 Hinweise zum Datenschutz | 34 |

Impressum
Herausgeber
 Stadt Rheine
 Der Bürgermeister
 Klosterstraße 14
 48431 Rheine
 www.rheine.de

Ansprechpartnerin
 Jugendamt
 Annette Wiggers
 Tel.: 05971 939-511
 E-Mail: annette.wiggers@rheine.de

Bearbeitung
 Diana Möllers, E-Mail: diana.moellers@rheine.de
 Oliver Jansen, E-Mail: oliver.jansen@rheine.de
 Nadine Sinnigen, E-Mail: nadine.sinnigen@rheine.de

Gestaltung
 Pascale Gatto, www.pascalegatto.de

Fotos / Grafiken
 www.unsplash.com, www.flaticon.com

Stand
 Dezember 2020

Vorwort

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihnen sollen dazu die erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist auf kommunaler Ebene in der praktischen Umsetzung von zentraler Bedeutung. Sie bietet mit ihren Angeboten die Basis für die Vielfalt der Kinder- und Jugendförderung. Sie ist auf Kontinuität angelegt, muss sich dabei aber stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben stellen. Dazu zählen aktuell insbesondere die Themen:

- Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf der Basis des JULEICA-Standards
- Praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion)
- Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Stadt Rheine als Träger der örtlichen Jugendhilfe unterstützt die Arbeit von Verbänden, Gruppen, Jugendinitiativen und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der

Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien.

Die Überarbeitung der Richtlinien nimmt einen wichtigen Platz im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans ein. Gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine wurden sie in mehreren Arbeitsgruppentreffen überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst, so dass ein gewisses Maß an Flexibilität und Dynamik gewährleistet werden kann. Die finanzielle Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundlegender Aspekt des Kinder- und Jugendförderplanes und trägt wesentlich zur Planungssicherheit bei.

Die aktuellen Vorlagen für die Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine, unter: **www.rheine.de/rathaus-service/formulare**

Alle Anträge sind vor der jeweiligen Anschaffung / Maßnahme zu stellen, Verwendungsnachweise müssen bis spätestens acht Wochen nach Anschaffung / Ende der Maßnahme eingereicht werden.

Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeiten der zuständigen Mitarbeiter*innen der Stadt Rheine.

Bei Fragen rund um das Thema Richtlinien, Anträge, Abrechnungen, etc. wenden Sie sich an das:

Jugendamt
Tel. 05971 – 939 668
E-Mail: jugendfoerderung@rheine.de

1 Allgemeine Förderrichtlinien



1. Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes.

Die Vorschriften der AZR finden Anwendung, sofern in Abschnitt A und B dieser Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen sind.

2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
3. Förderungsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk. Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 und § 75 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach SGB VIII verfügt.
4. Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung des Trägers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

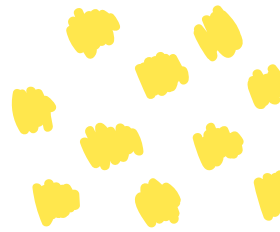
5. Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.
6. Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz derer Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Münsterlandkarte) hingewiesen werden.
7. Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
8. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, soweit in den Einzel-förderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.

9. Fördervoraussetzungen sind, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass zum Zwecke einer Verwendungsnachweisprüfung bzw. zur Auswertung statistischer Merkmale ein Einsichtsrecht der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt wird.
10. Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonten. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
11. Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, der Stadt Rheine für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Eingangs des Verwendungsnachweises, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.



2 Einzelförderrichtlinien

2.1 Freizeitmaßnahme mit Übernachtung



1. Zuwendungszweck

Maßnahmen von Kinder- und Jugendgruppen sollen der Erholung dienen und jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung

gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

Maßnahmen mit einer Dauer von **mind. 2, max. 20** Übernachtungen und **mind. 5 Teilnehmer*innen**, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die

- a) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das **6.**, höchstens das **21. Lebensjahr**, vollenden oder
- b) im Alter von **21 bis 27 Jahren** sind und in der Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig oder arbeitslos sind.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuer*innen einzusehen. Für die Ausstellung der Führungszeugnisse entstehen den Betreuer*innen keine Kosten.

Für jeweils bis zu **5 Teilnehmer*innen** wird **1 Betreuer*in** bezuschusst.



3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

a) **4,00 € / Übernachtung** je förderungsfähige*n Teilnehmer*in und Betreuer*in

und zusätzlich

b) **4,50 € / Übernachtung** je förderungsfähige*n Teilnehmer*in, die im Besitz einer Münsterlandkarte sind.

c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **4,50 € / Übernachtung** gewährt.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3. b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird der / die Betreuer*in mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Auf der Teilnehmerliste sind diese Betreuer*innen ebenso wie die entsprechenden Teilnehmer*innen zu vermerken.

4. Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Freizeitmaßnahme mit Übernachtung“ zu verwenden.

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit Teilnehmern*innen aus Rheine können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.

Teilnehmer*innen



- 6 – 21 Jahre
- 21 – 27 Jahre in Ausbildung, Freiwilligendienst oder arbeitslos
- Mind. 5 Teilnehmer*innen aus Rheine



Dauer

- 2 – 20 Übernachtungen

Förderung



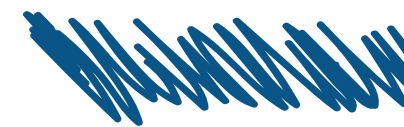
- 4,00 € pro Übernachtung & Teilnehmer*in und zusätzlich
- 4,50 € pro Übernachtung & Teilnehmer*in mit Münsterlandkarte und / oder
- 4,50 € pro Übernachtung & Geschwisterkind



Antragsfrist

- Antrag vor der Maßnahme stellen
- Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

Zusammenfassung



Beispielberechnung

Für vier Tage mit drei Übernachtungen fahren vier Betreuer*innen mit 20 Jugendlichen aus Rheine zwischen 16 und 20 Jahre in einen Freizeitpark. Vier der Jugendlichen besitzen eine Münsterlandkarte und zwei von ihnen sind Geschwisterkinder.

Für alle 20 Jugendlichen und die vier Betreuer*innen gibt es jeweils pro Übernachtung einen Zuschuss von 4,00 € (gesamt 288,00 €). Zusätzlich gibt es für die vier Jugendlichen mit der Münsterlandkarte und für die zwei Geschwisterkinder jeweils einen Zuschuss von 4,50 € (gesamt 81,00 €) pro Übernachtung.

Insgesamt wird die Fahrt somit mit 369,00 € bezuschusst.





2.2 Internationaler Jugendaustausch

1. Zuwendungszweck

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von

Jugendgruppen gefördert. Diese sollen ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer*innen ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit mit einer Dauer von mind. **einer Woche** (Werktage), höchstens jedoch **20 Tagen**, mit mindestens **5 Teilnehmer*innen**, die

- a) ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und
- b) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das **12.**, höchstens das **27. Lebensjahr**, vollenden.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuer*innen einzusehen.

Die Begegnungsmaßnahme muss im Zusammenhang mit einem Gegenbesuch des Gastgebers im Partnerland stehen, der spätestens im folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.



3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

- a) **5,00 € / Übernachtung** je förderungsfähigen Teilnehmer*in und Betreuer*in

und zusätzlich

- b) **4,50 € / Übernachtung** je förderungsfähige*n Teilnehmer*in, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.
- c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **4,50 € / Übernachtung** und pro Teilnehmer*in gewährt.

- d) Gastgebende Träger erhalten Zuschüsse für ausländische Teilnehmer*innen bei Maßnahmen in der Stadt Rheine in Höhe von **4,50 € / Übernachtung** pro Teilnehmer*in und Betreuer*in.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3. b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird der / die Betreuer*in mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Auf der Teilnehmerliste sind diese Betreuer*innen ebenso wie die entsprechenden Teilnehmer*innen zu vermerken.

4. Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Internationaler Jugendaustausch“ zu verwenden.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Teilnehmer*innen

- 12 – 27 Jahre
- Mind. 5 Teilnehmer*innen aus Rheine



Dauer

- Eine Woche (Werktage) – 20 Tage

Förderung

- 5,00 € pro Übernachtung & Teilnehmer*in und zusätzlich
 - 4,50 € pro Übernachtung & Teilnehmer*in mit Münsterlandkarte
- und / oder
- 4,50 € pro Übernachtung & Geschwisterkind



Antragsfrist

- Antrag vor der Maßnahme stellen
- Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

Besonderheit

- Gegenbesuch spätestens im Jahr darauf
- Gastgebende Träger aus dem Ausland erhalten für ihren Besuch zusätzlich 4,50 € pro Tag & Teilnehmer*in und Betreuer*in

Zusammenfassung

Beispielberechnung

Eine Gruppe von fünf Jugendlichen aus Rheine zwischen 12 – 17 Jahren fährt gemeinsam mit 1 Betreuer*in für eine Woche (7 Tage) nach Italien. Drei von den Jugendlichen sind Geschwister.

Für die Fahrt gibt es für jede*n Teilnehmer*in und den / die Betreuer*in 5,00 € pro Übernachtung (gesamt 180,00 €). Zusätzlich gibt es für die Geschwisterkinder jeweils pro Übernachtung 4,50 € (gesamt 81,00 €).

Insgesamt erhält die Gruppe somit 261,00 € Zuschuss.



2.3 Stadtranderholung

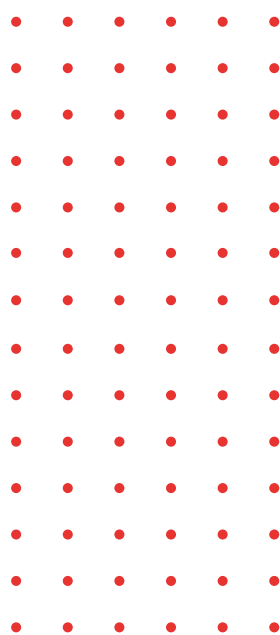
1. Zuwendungszweck

Kindern soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Programm mit einem Stundenumfang von mindestens **7 Stunden / Tag** ohne Übernachtung angeboten werden.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungszweck

Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens einer Woche (Werktage), an denen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die im Kalenderjahr mindestens das **6.**, höchstens das **12. Lebensjahr** (in begründeten Ausnahmefällen auch jünger), vollenden, teilnehmen und gepflegt werden.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuer*innen einzusehen. Für jeweils bis zu **5 Teilnehmer*innen** wird **1 Betreuer*in** bezuschusst.





3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

a) **3,00 € / Tag** je förderungsfähige*n Teilnehmer*in und Betreuer*in

und zusätzlich

b) **4,50 € / Tag** je förderungsfähige*n Teilnehmer*in, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.

c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft an Freizeiten teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **4,50 € / Tag** gewährt.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3. b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird der / die Betreuer*in mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert.

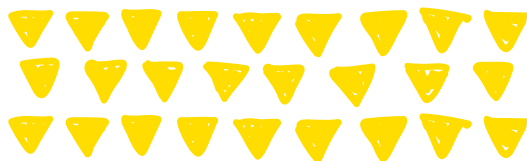
Auf der Teilnehmerliste sind diese Betreuer*innen ebenso wie die entsprechenden Teilnehmer*innen zu vermerken.

4. Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Stadttranderholung“ zu verwenden.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.



Teilnehmer*innen

- 6 – 12 Jahre
- Mind. 5 Teilnehmer*innen aus Rheine



Dauer

- Mind. eine Woche (Werktage) und 7 Stunden pro Tag

Förderung

- 3,00 € pro Tag & Teilnehmer*in und zusätzlich
- 4,50 € pro Tag & Teilnehmer*in mit Münsterlandkarte und / oder
- 4,50 € pro Tag & Geschwisterkind



Antragsfrist

- Antrag vor der Maßnahme stellen
- Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

Zusammenfassung

Beispielberechnung

10 Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren aus Rheine nehmen eine Woche (5 Tage) lang mit zwei Betreuer*innen an dem Programm „Kreative Ferienbaustelle“ teil. Von 10.00 – 17.30 Uhr nehmen sie am Programm teil und werden versorgt. Darunter sind zwei Geschwisterkinder, die jeweils die Münsterlandkarte besitzen.

Für jedes der zehn Kinder und die zwei Betreuer*innen gibt es pro Tag einen Zuschuss von 3,00 € (180,00 €). Für die zwei Geschwisterkinder mit den Münsterlandkarten gibt es zusätzlich jeweils noch einmal einen Zuschuss von 9,00 € pro Tag (90,00 €).

Insgesamt wird das Programm „Kreative Ferienbaustelle“ somit mit 270,00 € bezuschusst.

2.4 Kinderferienparadies



1. Zuwendungszweck

Kindern und Jugendlichen soll während der Ferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.

4. Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Kinderferienparadies“ zu verwenden.

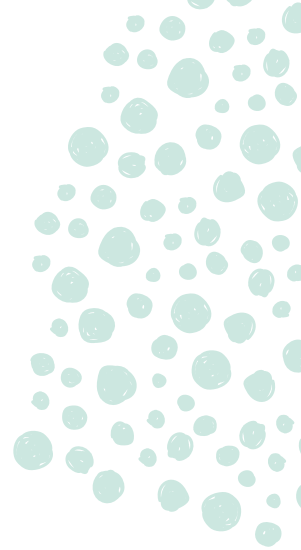
Der Antrag auf Bezuschussung sowie der Anmeldebogen müssen bis spätestens **1. Februar** des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

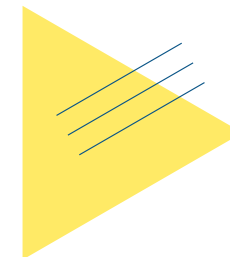
Beispielberechnung

Für das Kinderferienparadies wird der Zuschuss in Absprache mit dem Jugendamt berechnet.





2.5 Schulung



1. Zuwendungszweck

Eine vielfältige, lebendige Kinder- und Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeiter*innen nicht möglich. Durch die Schulung von Mitarbeiter*innen sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Schulungen mit Teilnehmer*innen, die ehrenamtliche oder haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine sind, zu folgenden Inhalten:

- Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Leitung von Gruppen und die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Beispiele

- Methoden der Jugendarbeit, Gruppenpädagogik
- Situation & Rolle des / der Mitarbeiter*innen
- Geschlechtsspezifische Ansätze
- Partizipation von Kindern & Jugendlichen
- Kooperation mit Schule, interkulturelle Bildung
- Umweltbildung, nachhaltige Entwicklung
- Förderungsmöglichkeiten von Jugendarbeit
- Rechts- und Versicherungsfragen
- Erste Hilfe



3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die unter 2. genannten Schulungen werden je Tag und Teilnehmer*in wie folgt gefördert:

- Schulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €**
- Schulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €**
- Bei Schulungen mit Übernachtung und bei Schulungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit gewährt werden, aber nicht mehr als tatsächlich durchgeführte Tage.

Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung erhalten eine Sonderförderung, wie folgt:

- Kinderschutzschulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag ohne Übernachtung mit 15,00 €**
- Kinderschutzschulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag mit Übernachtung mit 25,00 €**

4. Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulung“ zu verwenden.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Schulungen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Beispielberechnung

Schulung

In Rheine wird eine fünftägige Juleica-Schulung angeboten, an der 15 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen.

Diese Schulung geht jeweils von 10.00 – 15.00 Uhr (5 Zeitstunden), so dass es für jede*n der 15 Ehrenamtlichen eine Förderung in Höhe von 7,50 € gibt.

Insgesamt wird die Schulung mit 562,50 € bezuschusst.

Kinderschutzschulung

Acht ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Kinder und Jugendarbeit in Rheine nehmen an einer Schulung von 10.00 bis 15.00 Uhr zur Kindeswohlgefährdung in Rheine teil. Pro ehrenamtliche*n Teilnehmer*in gibt es eine Förderung von 15,00 €. Die Schulung wird von zwei Kinderschutzfachkräften durchgeführt.

Insgesamt wird die Schulung somit mit 120,00 € bezuschusst.

Teilnehmer*innen



- Ehrenamtliche, haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine



Dauer

- Mind. 5 Stunden / Tag

Förderung



- Ohne Übernachtung 7,50 € pro Tag
- Mit Übernachtung 15,00 € pro Tag

Besonderheiten



Höhere Förderung bei Schulungen zum Thema Kinderschutz

- Ohne Übernachtung 15,00 € pro Tag
- Mit Übernachtung 25,00 € pro Tag



Antragsfrist

- Antrag vor der Maßnahme stellen
- Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

2.6 Projekte

1. Zuwendungszweck

Die Träger der Jugendarbeit sollen gefördert werden, wenn sie aktuelle Themen der Jugendarbeit und neue methodische Ansätze und innovative Projekte praktisch erproben wollen und damit neue Perspektiven für ihre regelmäßige Arbeit entwickeln.

In Einzelfällen können erprobte Kinder- und Jugendprojekte, die sich verstetigt haben, jährlich gefördert werden.

Beispiele

- Interkulturelle Jugendprojekte
- Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen
- Geschlechtsspezifische Projekte
- Inklusionsprojekte
- Besonders bewährte Projekte
- Medienprojekte
- Ökologische Projekte

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit orientieren.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu **75 %** der Gesamtkosten, höchstens jedoch **1.500,00 €** pro Einrichtung und Kalenderjahr.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss von **3.000,00 €** für den Zeitraum von **2 Jahren** gewährt werden.

4. Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekt“ zu verwenden. Diese Anträge müssen **vor** Beginn eingereicht werden.

Bei Projekten, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahme eingereicht werden.

Förderung



- 75 % der anzuerkennenden Kosten (Honorar- und Fahrtkosten, Nebenkosten für Referent*innen, Materialkosten, Miete von Geräten, Unterkunft, Verpflegung)
- Höchstzuschuss: 1.500,00 € / Jahr, Ausnahme: 3.000,00 € / zwei Jahre



Antragsfrist

- Antrag vor der Maßnahme stellen
- Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

Zusammenfassung

Beispielberechnung

Ein Jugendzentrum in Rheine möchte einen Raum in ihrer Einrichtung partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen neu gestalten. Sie möchten die Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen gemeinsam umsetzen.

eine Förderung in Höhe von 75 % der Gesamtkosten, die restlichen 25 % müssen über einen Eigenanteil oder / und Teilnehmerbeiträge finanziert werden.

Insgesamt wird das Projekt somit mit 1.500,00 € bezuschusst.

Für dieses Projekt entstehen Kosten in Höhe von 2.000,00 €. Das Jugendzentrum erhält

2.7 Anschaffung

1. Zuwendungszweck

Den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit werden Einrichtungsausstattungen und Gebrauchsgegenstände gefördert. Diese umfassen sowohl die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, als auch die Beschaffung von erforderlichen technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen bzw. Verbesserung der

Infrastruktur. Davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre nach Beschaffung der Gebrauchsgegenstände. Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

- die Erstausrüstung
- die Ergänzungs-, Ersatzbeschaffung sowie die Instandsetzung von Einrichtungs-

gegenständen, technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Verbesserung der Infrastruktur

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.

Der Zuschuss beträgt höchstens **5.000,00 €** pro Einrichtung und Kalenderjahr.

4. Verfahren

Für das Antrag-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffung“ für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Diese Anträge, inklusive mindestens zweier Kostenvoranschläge, sind **vorher** zu stellen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen nach** der Anschaffung eingereicht werden.

Bei Anschaffungen, die nach dem **15.10.** getätigt werden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Gegenstände

- Ferienmaßnahmenzubehör, Werkzeuge, Medien, Spiele, Spielgeräte, Mobiliar, etc.
- Keine Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Bastelmaterial

Förderung

- 50 % der Anschaffungssumme
- Max. 5.000,00 € pro Einrichtung & Jahr

Zweckbindung

- Mind. 5 Jahre nach Beschaffung



Antragsfrist

- Antrag vor der Maßnahme stellen
- Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen danach einreichen

Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit.

Zusammenfassung

Beispielberechnung

Ein Jugendzentrum in Rheine möchte ein neues Sofa für 1.000,00 € für ihre Einrichtung kaufen.

finanzieren. Es müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge eingereicht werden.

Das Jugendzentrum erhält eine Förderung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, die anderen 50 % muss die Einrichtung selbst

Insgesamt wird die Anschaffung mit 500,00 € bezuschusst.



2.8 Betriebskosten



2.9 Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Junge Menschen brauchen Jugendfreizeitstätten zur Gestaltung ihrer Freizeit. Die Unterhaltung der Einrichtungen soll gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden die Betriebskosten von anerkannten Jugendfreizeitstätten, für die kein Anspruch auf Betriebskostenförderung anderer städtischer Fachbereiche (z. B. Sport) besteht.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe einer jährlich vom Jugendamt festzusetzenden Quadratmeterpauschale gewährt.

Die Festsetzung der zu fördernden Quadratmeterflächen der Jugendräume erfolgt durch das Jugendamt.

Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung wird die anzuerkennende Fläche der Nutzung entsprechend anteilig festgesetzt.

4. Verfahren

Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Für das Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Betriebskostenzuschüsse“ zu verwenden.

Inkrafttreten & Dynamisierung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Zuge der Dynamisierung der Inflationsraten können die Zuschüsse in den verschiedenen Bereichen in einem Rhythmus von 5 Jahren um 10 % erhöht werden.

Beispielberechnung

Im Basisjahr 2021 habe ich einen Verbraucherindex von ca. 1,5 %, im Jahr 2022 einen Verbraucherindex von ca. 1,0 %, im Jahr 2023 einen Verbraucherindex von ca. 2,5 %, in Summe ergibt dies 5,0 %.

Wenn der Betrag in Höhe von 5 % nach X Jahren erreicht ist, wird der Finanzierungsbetrag

um 5 % erhöht. Wenn nach X Jahren wieder eine Gesamterhöhung von 5 % entsprechend dem Verbraucherindex erreicht wird, wird zu dem Zeitpunkt der Finanzierungsbetrag um weitere 5 % erhöht, in den Folgejahren immer in 5%-Schritten. Grundlegend ist der durchschnittliche Jahresverbraucherindex.

3 Stichwortverzeichnis

Antrag in 7 Schritten

1. Planung der Maßnahme (bei Bedarf Beratung durch das Jugendamt)
2. Antragstellung beim Jugendamt vor der Maßnahme
3. Bewilligung durch das Jugendamt
4. Bei Bedarf Beantragung einer Abschlagszahlung
5. Durchführung der Maßnahme
6. Verwendungsnachweis einreichen bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme, für Maßnahmen nach dem 15. Oktober gilt die Frist bis zum 15. Dezember
7. Auszahlung des Zuschusses

Abschlagszahlung



Beim Jugendamt kann bei Bedarf formlos ein Abschlag beantragt werden. Der Abschlag kann bis zu 75 % der gesamten Förderung betragen.

Bewilligungsstelle

Stadt Rheine
Jugendamt
Klosterstr. 14
48431 Rheine

Tel.: 05971 939-668
E-Mail: jugendfoerderung@rheine.de

Führungszeugnis



Jede*r, die / der mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet, ob haupt- oder ehrenamtlich, muss seinem Träger oder Arbeitsgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt die Ausstellung gebührenfrei.

Das Führungszeugnis kann bei der örtlichen Meldebehörde persönlich unter der Vorlage eines Ausweisdokumentes beantragt werden oder online unter **www.fuehrungszeugnis.bund.de**, wenn ein Personalausweis mit eingeschalteter Online-Funktion und ein Kartenlesegerät vorliegen.

Ferien



Es können für jegliche Ferien Zuschüsse aus dem Kinderferienparadies beantragt werden, ebenfalls bei Maßnahmen an Brückentagen, wie z. B. Pfingsten oder Christi Himmelfahrt.

Inklusionsbedingte Betreuungsaufwendung



Unter den Begriff der inklusionsbedingten Betreuungsaufwendung fallen Kinder und Jugendliche, die eine leichte bis schwere körperliche, geistige und / oder psychische Beeinträchtigung vorweisen. Darunter fällt auch beispielsweise die Symptomatik der Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS). Der Betreuungsschlüssel ist im Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen.

Juleica



Die Jugendleiter-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Diese dient als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen. Die Juleica kann ausschließlich online beantragt werden. Für Maßnahmen muss zumindest die Leitung im Besitz der Juleica sein, oder ähnliche Qualifikationen vorweisen. Weitere Informationen unter: **www.juleica.de**

Kinderschutzschulung



Diese Schulungen dienen dem Kinderschutz und der Prävention sexueller Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Sie sollen von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden. Dies ist mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden. Die Förderung ist dementsprechend angepasst.

Kostenvoranschlag



Im Bereich Anschaffungen müssen mindestens zwei Kostenvorschläge eingereicht werden, z. B. durch Screenshots zweier Angebote. Der Bescheid wird über das niedrigste Angebot ausgestellt.

Lebensgemeinschaft

Unter einer Lebensgemeinschaft versteht man das auf Dauer angelegte Zusammenleben von Partner*innen in einem Privathaushalt, unabhängig von der sexuellen Orientierung. Eine Lebensgemeinschaft kann ebenfalls aus einem alleinerziehenden Elternteil mit Kind bestehen. Zu einer Lebensgemeinschaft zählen neben den leiblichen Geschwistern ebenfalls Halbgeschwister, die im selben oder anderen Haushalt leben. Diese müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Jugendamt.

Geschwisterbonus



Nehmen mehrere Kinder einer Lebensgemeinschaft an einer Maßnahme teil, gibt es einen zusätzlichen Zuschuss für die Anbieter. Dieses Geld kommt ausschließlich den jeweiligen Familien zugute.



Münsterlandkarte

Junge Menschen mit einer Münsterlandkarte haben den Anspruch auf eine Minderung des Teilnahmebetrages in Höhe von 50 % im Kinderferienparadies, bei anderen Maßnahmen gibt es 4,50 € pro Tag bzw. Übernachtung und Teilnehmer*in. Genauer ist in den jeweiligen Richtlinien zu finden.

Mit Hilfe der vorgelegten Münsterlandkarten-Nummer können die Anbieter der Jugendarbeit die von den Kindern in Anspruch genommenen Leistungen online abbuchen auf ein Online-Konto. Das Jobcenter Kreis Steinfurt rechnet dann die über die Münsterlandkarte geleisteten Leistungen mit den entsprechenden Leistungsanbietern in regelmäßigen Abständen ab.

Die Anbieter können sich hier registrieren:
www.bildungs-karte.org/pages/public/public.php

Teilnehmerliste



Die Teilnehmerlisten können auf der Homepage der Stadt Rheine heruntergeladen werden.

Die Listen können digital ausgefüllt werden und benötigen eine Unterschrift der verantwortlichen Leitung der Maßnahme. Diese Unterschrift kann eingescannt werden.

Werktage



Eine Ferienwoche kann auch nur aus vier Werktagen bestehen, z. B. besteht die Karwoche nur aus 4 Werktagen und kann dementsprechend abgerechnet werden.

4 Hinweise zum Datenschutz

Datenschutzerklärung

Die Stadt Rheine beachtet selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-DSGVO und das Telemediengesetz.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen laut Datenschutz-Grundverordnung ist Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch unseren Datenschutzbeauftragten überwacht:

Stadt Rheine
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Herr Jürgen Grimberg
Klosterstraße 14
48431 Rheine
Tel.: 05971 939-212

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können.

Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO.

Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Jugendamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt der Stadt Rheine. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird.

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften

oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

